

AUS DEM SCHRIFTTUM

**Zeitschrift für Ostmitteleuropafor-
schung 61 (2012), Heft 3: Themen-
heft Institutionenwandel und Rechts-
transfer (hrsg. von Hannes Siegrist
und Stefan Troebst), Verlag Herder-
Institut, Marburg 2012, 197 S.**

Das vorliegende Schwerpunkttheft der „Zeitschrift für Ostmitteleuropafor-
schung“ hat sich einige juristische
Fragestellungen in historischer Per-
spektive zum Thema gewählt: zum
einen das materielle und geistige Ei-
gentum, zum anderen das Völkerrecht.
Der zeitliche Bezugsrahmen ist das 20.
Jahrhundert, geografisch wird ganz
Osteuropa erfasst. Bearbeiter der ein-
zelnen Beiträge sind keine Juristen und
auch keine Rechtshistoriker, sondern
Vertreter verschiedener geisteswissen-
schaftlicher Disziplinen.

Eingangs geben *Hannes Siegrist* und *Stefan Troebst* eine „Einführung: Institutionenwandel und Rechtstransfer im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts“. Das Themenheft will Beiträge zu „eigentumsartige[n] oder eigentums-ähnliche[n] Exklusivrechten (Bodeneigentum, Patentrecht, Urheberrecht)“ sowie zu „Persönlichkeits-, Staatsbürger-, Menschen- und Minderheitenrechte[n]“ (S. 321) zu einem Panorama der osteuropäischen Rechtskultur des 20. Jahrhunderts vereinen. Was diese Rechtsgebiete außer der Tatsache, dass sie sich um individuelle Rechtspositionen drehen, gemeinsam haben, gelingt den Organisatoren des Themenheftes nicht herauszustellen, und so bleibt das Heft ohne verbindende innere For-
schungsfrage, ohne roten Faden. Die nachfolgenden Beiträge verbinden sich nicht zu einem Ganzen, sondern bleiben isolierte Einzelstudien.

Den Beginn macht eine Untersu-
chung zu „Bodeneigentum und Institu-
tionenwandel in Ostmittel- und Südost-
europa 1918 – 1945 – 1989“ von *Diet-*

mar Müller. In einer methodischen Einführung setzt sich *Müller* mit der Institution Bodeneigentum und mit den Rechtstransfers, die dessen rechtliche Ausgestaltung im 20. Jahrhundert in Osteuropa beeinflussten, auseinander. Im Hauptteil geht es dann aber v.a. um die Eigentumsordnung, d.h. nicht um Inhalt, Grenzen und Wechselwirkungen des Bodeneigentums als Institution oder Rechtsinstitut, sondern um die Verteilung von Grund und Boden an verschiedene Eigentümergruppen in den einzelnen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas einschließlich der periodischen Versuche, diese Eigentumsordnung im Wege von Agrarreformen und Um- und Ansiedlungen zu verändern. Es folgt eine Analyse der gesellschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Veränderungen einschließlich der kommunistischen Verstaatlichungen und der postkommunistischen Reprivatisierung.

Augusta Dimou beschreibt „Das Recht am geistigen Eigentum im Jugoslawien der Zwischenkriegszeit. Internationaler Institutionentransfer zwischen rechtlicher Normierung und sozialer Praxis“. Ausgehend von der Funktion geistiger Eigentumsrechte „als Regulierungs- und Steuerungsmechanismen von Wissen und Kultur *par excellence*“ (S. 356) beschreibt sie eine Fallstudie des Rechtstransfers: Die im Bereich des Urheberrechts fortgeschrittenen westeuropäischen Rechtsordnungen stellten für das Jugoslawien der Zwischenkriegszeit die Muster zur Verfügung, ein eigenes Recht des geistigen Eigentums aufzubauen. Die von diesen fortgeschrittenen Staaten betriebene Internationalisierung lieferte für Nehmerländer wie Jugoslawien den Rahmen, um Normen und Institutionen in das eigene Recht zu transferieren. Wie das jugoslawische Urheberrechts-
gesetz von 1929 im Fadenkreuz west-

europäischen Drucks und einheimischer Politik zu Stande kam und was es beinhaltete, ist Gegenstand des Hauptteils des Beitrags. Abschließend wirft *Dimou* noch einen Blick auf die Praxis der Rechtsdurchsetzung und auf die politische Instrumentalisierung des Urheberrechts.

In ihrem Beitrag „Patentrecht im spät- und postkommunistischen Ostmittel- und Osteuropa. Nationale, regionale und globale Transformationsprozesse des Schutzes geistigen Eigentums von den 1970er Jahren bis heute“ präsentieren *Cindy Daase* und *Hannes Siegrist* erste Ergebnisse des Teilprojekts „Zwischen internationalem Transfer und innerstaatlicher Transformation: Der Schutz industriellen Eigentums in Ostmitteleuropa im 20. Jahrhundert“, das Teil der Projektgruppe „Rechtskulturelle Prägungen Ostmitteleuropas in der Moderne“ ist. Untersucht wird, wie „sektor- und gegenstandsspezifische Exklusivrechte“ (S. 379) im Spätsocialismus eingeführt werden und sich ausbreiten, um dann nach der Wende Anschluss an westliche Standards des sog. industriellen Eigentums zu suchen. *Daase* und *Siegrist* beziehen ihre Untersuchungen stark auf die jeweiligen völkerrechtlichen Schutzinstrumente und für die Nachwendezeit auch auf das Gemeinschaftsrecht, so dass die innerstaatliche Rechtslage nur teilweise dargestellt wird.

In seinem Beitrag „Speichermedium der Konfliktinnernerung. Zur ost-europäischen Prägung des modernen Völkerrechts“ geht *Stefan Troebst* von der These aus, dass das moderne Völkerrecht wesentlich durch Konflikte im östlichen Europa geformt wurde. Seine zweite Hypothese besagt, dass das Völkerrecht ein „erstrangiges Speichermedium der Erinnerung an dieses Konfliktgeschehen im Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa der Moderne“ (S. 405) sei. Als Beweis für seinen Ausgangspunkt, dass zahlreiche Regeln des universellen Völkerrechts Wurzeln in

regionalen Konfliktentscheidungen haben, führt er das *Uti-possidetis*-Prinzip an, das im 19. Jahrhundert in Lateinamerika entstanden ist und von dort aus Eingang in die Entkolonialisierung Afrikas und Asiens und den Zerfall der sozialistischen Föderationen in Osteuropa gefunden hat. Insofern ist die Aussage verständlich, dass das Völkerrecht ein „Speichermedium der Konfliktinnernerung“ ist: Sind doch zahlreiche Regeln in Reaktion auf die in einem Präzedenzfall gefundene Lösung entstanden. In der Folge benennt *Troebst* einige Konflikte in Osteuropa, die die Entwicklung des Völkerrechts mit Präzedenzfällen, Lösungen und Regeln bereichert haben sollen. Jedoch sind die Äußerungen hierzu vage und für eine juristische Argumentation nicht ausreichend, als Denkanstöße für weitere Forschung jedoch viel versprechend.

Hier kann eine interdisziplinäre Weiterbehandlung für beide Disziplinen – (süd)osteuropäische Geschichte und (Ost- und Völker-)Rechtswissenschaft – wertvolle Erkenntnisse bringen, die über das Erkenntnispotenzial der jeweils einzelnen Fachwissenschaft hinausgehen.

Abschließend setzt sich *Adamantios Skordos* mit der „Geschichtsregionale[n] Völkerrechtsforschung. Der Fall Südosteuropa“ auseinander. Auch hier geht es – ähnlich wie bei *Troebst* – um die Rolle, die südosteuropäische Konflikte bei der Entwicklung des Völkerrechts gespielt haben. Verbunden wird dies mit dem „turn to history“ im Völkerrecht (S. 433), wonach die Völkerrechtswissenschaft verstärkt die historischen Wurzeln und Entwicklungen der einzelnen Völkerrechtsinstitute erforscht. Der Bogen des Beitrags reicht von der intensiven ethnischen Homogenisierungspolitik des 19. Jahrhundert über die Rolle der Region als Objekt der europäischen Großmächte bis hin zum kriegerischen Zerfall Jugoslawiens.

Für Juristen liegt der Gewinn dieses Themenschwerpunkttheftes darin, dass rechtliche und rechtshistorische Fragestellungen von Nichtjuristen bearbeitet werden. Die Autorinnen und Autoren verwenden dem Juristen selbstverständliche Begriffe, Konzepte und Institute anders als gewohnt und zwingen dadurch den juristisch vorgebildeten Leser, von seinem fachlichen Vorwissen zu abstrahieren und die untersuchten Rechtsinstitute u.a. als gesellschaftlich-kulturelle Phänomene zu sehen und zu interpretieren. Das ist für die Perspektive des Rechtswissenschaftlers eine willkommene Bereicherung.

Herbert Küpper

Peter Brandt (Hg.), Der große Nachbar im Osten. Beiträge zur Geschichte, zur Verfassung und zu den Außenbeziehungen Russlands, BWV 2012 (Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften, Band 8), 237 S., ISBN 978-3830530916, 39 €

Der von Peter Brandt, Historiker an der FU Hagen und Direktor des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften, herausgegebene Band vereint eine Reihe von Beiträgen, die dem Thema gerecht zu werden suchen, indem die politische Geschichte Russlands im Überblick dargestellt, die aktuelle Verfassungsordnung und Verfassungswirklichkeit Russlands unter Putin und Medvedev gegenübergestellt, die Beziehungen Russlands zur NATO und zur Europäischen Union erörtert, die Verflechtungen zwischen Russland und der EU im Bereich der Energiekooperation untersucht und schließlich v.a. die Frage nach Stand und Perspektiven der Beziehungen Deutschlands zu Russland hinterfragt werden. Der Band wird durch einen Beitrag über das Bild, das sich Deutschland von Russland und den Russen in der modernen Geschichte gemacht hat, abgerundet.

Peter Brandt weist eingangs durchaus zutreffend auf an sich gemeinsame Interessen Deutschlands, der USA und Russlands etwa in den Bereichen Wirtschaft, Energie und Sicherheitspolitik hin, unterstreicht aber zu Recht auch die unterschiedliche Interessenslage und Befindlichkeit in den alten und neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf Russland. Einen am ehesten positiven Zugang zu Russland weise dabei noch Deutschland auf („Annäherung durch Verflechtung“), das Russland primär als Partner und nicht als Gegner sehe. Schon in diesen einleitenden Bemerkungen klingt indes ein Grundton an, der sich im Grunde durch die gesamte Publikation zieht und deren Wert relativiert: Mehr oder weniger isolierte positive Signale von russischer Seite werden als überaus positiv bewertet, hingegen der Westen überaus kategorisch wegen der mangelnden Bereitschaft verurteilt, den historischen Umbrüchen mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und des kommunistischen Lagers durch eine entsprechende gesamteuropäische Partnerschaft Rechnung zu tragen. Dabei scheinen angeichts der Betonung der eigenen Souveränität, der Machtansprüche und Traditionen durch Russlands Führung durchaus Zweifel an der von Brandt behaupteten Orientierung Putins nach Westen als einer strategischen Option Russlands angebracht. Richtig ist, dass Russland „niemals ein ‚normaler‘ europäischer Nationalstaat, sondern immer ein multiethnisches Imperium, fast ohne verfassungsstaatliche Tradition und mit einem weit hinter die sowjet-kommunistische Periode zurückreichenden Reichsmythos mit universalem Anspruch“ war (Brandt, Einleitung, S. 10). Immerhin weist Brandt auch auf gewisse großrussische, eurasische und neosowjetische Tendenzen und Visionen im politischen Spektrum Russlands hin; es werden auch problematische interne Entwicklungen mit einer gewis-

sen Dominanz der Exekutive zulasten der Parlamente angesprochen. Auch hier ist allerdings die Frage, ob das von Brandt ins Spiel gebrachte „Stabilisierungs- und Modernisierungspaket“ Putins, als deren wesentliches Element der Kampf gegen die Oligarchie genannt wird, tatsächlich so positiv zu werten ist. Brandt selbst räumt ein, dass dieser Kampf mitunter mit rechtlich durchaus problematischen Mitteln erfolge. Selbst das scheint eine Verharmlosung, wenn man etwa die völlig inakzeptable Vorgangsweise der Führung gegenüber den sog. *Pussy Riots* und die anschließende Verbannung in Straflager bedenkt. Derartige Exzesse werden von Brandt in seiner Einleitung nicht wirklich substantiell kritisiert.

Als sehr wertvoll kann der Beitrag Heckers zur politischen Geschichte Russlands gewertet werden. Bereits zu Beginn seines über 80 Seiten umfassenden Beitrages betont Hecker die Besonderheiten Russlands, das – anders als der Westen oder die osteuropäischen Staaten – im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit „gesellschaftlich, politisch und kirchlich keine autonomen Institutionen und ein daran anknüpfendes plurales Denken entwickelt“, nur eine oberflächliche Aufklärung und insgesamt nur in Ansätzen Konstitutionalisierung erfahren habe und dessen spätere Entwicklung durch das gescheiterte Experiment einer „nachkapitalistischen Gesellschaft“ in einem rückständigen Land „belastet“ (Hecker, S. 16) sei. Zwei Faktoren sind nach Hecker für das Verständnis Russlands und seiner Politik wesentlich: Einerseits seine riesigen Dimensionen und die gewaltigen Unterschiede in der Landesnatur und andererseits sein Charakter als Vielvölkerreich mit seiner außerordentlichen und zusehends wachsenden Heterogenität, die Anforderungen an die politische Handlungsfähigkeit stelle wie sonst nirgendwo in Europa (Hecker, S. 19).

In sehr instruktiver Weise rekapituliert Hecker die wesentlichen Etappen der russischen Geschichte, von den slawischen Anfängen über das Kiewer und Moskauer Reich, das Moskauer Zarentum mit Iwan dem Schrecklichen, die Zeit der Romanovs, Peters I., die Reformen Katharinas II., das Petersberger Imperium bis hin zur Februar- und Oktoberrevolution 1917, die erste Verfassung Russlands, die Gründung der UdSSR 1922, den „imperialen Staat“ Stalins (Hecker, 76) mit der berüchtigten Zwangskollektivierung der Landwirtschaft sowie die 1936 beschlossene Stalin-Verfassung und natürlich daran anschließend der „Große Vaterländische Krieg“. Aus diesem ist die Sowjetunion mit Hilfe ihrer Atombewaffnung als Weltmacht hervorgegangen (S. 81 ff). Stalins Nachfolger Chruščev ist u.a. durch die begrenzte Entstalinisierung (eingeleitet mit der berühmten Rede auf dem XX. Parteitag der KPdSU 1956) in Erinnerung geblieben, während im Außenverhältnis der Warschauer Pakt und das kommunistische Lager ohne jede politische Konzession zusammengehalten, zu diesem Zweck auch militärisch interveniert wurde (Ungarn 1956). Auf wirtschaftlicher Ebene wurden die Bündnisstaaten im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) zu Rohstofflieferanten für die Sowjetunion und in eine wechselseitige ökonomische Abhängigkeit manövriert. In Chruščevs Zeit fallen auch der Bau der Berliner Mauer und die Kuba-Krise. Seine außenpolitische Bilanz sei, so Hecker, eher durch gezielte Provokation als durch konkrete Erfolge gekennzeichnet. Zugute hält ihm Hecker, dass er „bei aller Freude an der Provokation die Grenze zum offenen Krieg nicht überschritt“ (S. 84). Auf Chruščevs folgte nach dem Prinzip der kollektiven Führung ein Führungsteam mit Brežnev als Generalsekretär der KPdSU und Kosygin als Ministerpräsident. Intern sollte das System unter Brežnev mithilfe der

sog. Nomenklatura stabilisiert werden, im Außenverhältnis das sozialistische Bündnissystem durch die Möglichkeit der militärischen Intervention unter der sog. Brežnev-Doktrin (vgl. CSSR 1968 oder entsprechende Drohungen und die Ausrufung des Kriegsrechts in Polen 1981) zusammengehalten werden. Die vermeintliche Stabilisierung der Machtverhältnisse und territorialen Besitzansprüche der Sowjetunion in Europa als Folge der KSZE und der Deutschland-Regelung erwies sich allerdings für die Sowjetunion als Bumerang: Die sowjetische Führung hatte die nachhaltige Wirkung der Verpflichtung auf Einhaltung der elementaren Menschenrechte in dem Dokument unterschätzt. Zunehmend trat unter Brežnev Stagnation ein, das Abenteuer in Afghanistan endete mit einem totalen Desaster für die Sowjetunion. Erstmals wurden unter Brežnevs Nachfolger Jurij Andropov ernsthafte Reformen in Angriff genommen, der allerdings schon 1984 verstarb, womit die von ihm eingeleitete intensive Antikorruptionskampagne mehr oder weniger auch wieder zu Ende war. Auf Andropov folgte ein sehr schwacher Konstantin Černenko, der nach einem Jahr ebenfalls verstarb und den Weg freimachte für Mikhail S. Gorbačev. Mit Gorbačev kam eine Wende im dringend reformbedürftigen System – aber auch das Ende der Sowjetunion, die sich auch nicht mit Hilfe von „Perestroika“ und „Glasnost“ als reformfähig erwies. Die führende Rolle der KPdSU wurde aus der Verfassung gestrichen, Parteien formierten sich, eine gewisse parlamentarische Praxis entwickelte sich. Doch die angeschlossene Wirtschaftsreform mit einer begrenzten Eigenverantwortung der Betriebe, freier Preisbildung und begrenzter Zulässigkeit von Privateigentum scheiterte vollkommen. Es kam zu dramatischen Versorgungsgängen, der Rückhalt in der Bevölkerung für die Reformen und für Gorbačev ging verloren. Nomen-

klatura und Bürokratie stellten sich den Reformen, die letztlich nur ihren Machtverlust bedeuten konnten, massiv entgegen. Nur im Ausland erwarb sich Gorbačev großes Ansehen, sein Beitrag zu einem friedlichen Ende des Kalten Krieges brachte ihm 1990 den Friedensnobelpreis ein. Die Lockerung des Bündnisses und Gorbačevs Appell an die Eigenverantwortung der Bruderparteien führte zusammen mit den desolaten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in diesen Ländern zum Zusammenbruch des Warschauer Pakts und dem Sturz des Kommunismus sowie zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands – eine Entwicklung, die auch für die Sowjetunion nicht ohne Folgen bleiben konnte.

Ab 1990 war El'cin als der Präsident der RFSR der eigentliche Reformer, während Gorbačev in dieser Phase das System noch durch Stärkung der präsidialen Kompetenzen zu retten suchte. Ein dilettantisch durchgeführter Putschversuch im August 1991 scheiterte am entschiedenen Widerstand vor allem El'cins. Im Dezember 1991 verbot El'cin in der RFSR die KPdSU und schloss mit Weißrussland und der Ukraine den Vertrag über die Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten (GUS) ab, dem die kaukasischen und zentralasiatischen Sowjetrepubliken beitrat und so formell die GUS gründeten, während Georgien und die baltischen Republiken dem Bündnis fernblieben. Am 25.12.1991 trat Gorbačev zurück, die Sowjetunion war Geschichte. Seitdem versucht sich Russland (wieder) als neue Ordnungsmacht zu etablieren und setzt dazu durchaus auch wirtschaftlichen Druck (Ukraine, Belarus) oder militärische Mittel (Tschetschenien, Kaukasus) ein.

Für die Zeit nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion könne man, so Hecker zutreffend, nur in Bezug auf das Baltikum von gefestigten demokratischen Systemen sprechen. Die Lage in der Ukraine und Georgien ist bekannt-

lich labil, in Moldawien und den zentralasiatischen Republiken herrschen autoritäre Präsidialsysteme. Mit der russischen Verfassung 1993 wurde eine neue Grundlage für die nunmehrige „Russische Föderation“ geschaffen. Die überaus starke Rolle des Präsidenten wird dabei von Hecker einigermaßen beschönigend damit legitimiert, dass sie „der Festigung der gesamtstaatlichen Strukturen“ diene (S. 92). Selbst wenn man eine strukturelle Vergleichbarkeit mit den Verfassungen der USA oder Frankreichs anerkennt, so muss doch die Mitberücksichtigung der Verfassungswirklichkeit in Russland mit den damals angekündigten, mittlerweile auch vollzogenen, abgemachten Macht- und Rollenwechseln zwischen Medvedev und Putin zu einer wesentlich kritischeren Einschätzung führen, als dies bei Hecker der Fall. Die von ihm festgestellte „fragwürdige Verfestigung der bestehenden Machtstrukturen“, die durch die Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten ab 2012 auf sechs Jahre noch verstärkt wurde, spricht hier eine deutliche Sprache. Hecker gesteht immerhin zu, dass man das System als „gelenkte Demokratie“ bezeichnen könne (S. 92). Zwar würden die Grundrechtsverletzungen in Russland zu Recht kritisiert, man dürfe aber auch „nicht übersehen, dass es gelungen ist, dem Staat und der Wirtschaft wieder stabilere Strukturen zu schaffen, und dass Regieren in Russland immer mehr oder minder dem Bemühen nahe gekommen ist, Zerfall und Chaos zu verhindern“ (S. 92). Hier ist man an einem sehr kritischen Punkt angelangt, ob nämlich mit Blick auf die besondere Situation eines Landes so offenkundige und substantielle Beschränkungen im demokratischen und rechtsstaatlichen Bereich tatsächlich legitimiert werden können und dürfen!

So kommt Hecker zu einer – trotz mancher berechtigten Kritik – insgesamt positiven Grundbeurteilung der Situation Russlands heute: Erstmals

bestehe eine „demokratische Verfassung“ und seien „deren formale Bestimmungen bisher befolgt worden [...] und sollten weiter an Wirkung gewinnen“ (S. 93). Als negativer Beigeschmack bleibt im ansonsten instruktiven Beitrag Heckers, dass er in der Einschätzung des Rezessenten ein Zuviel an Rechtfertigung autoritärer, demokratiefeindlicher Wirklichkeit mit den „einzigartigen Bedingungen dieses Landes“ enthält.

Eine ähnliche, etwas verharmlorende Tendenz weist auch der Beitrag des 2009 verstorbenen Wolfgang Seifert zu „Verfassungsordnung und Verfassungswirklichkeit in Russland“ (S. 101 ff) auf. Bei dem Beitrag handelt es sich um ein 2008 verfasstes Vortragsmanuskript, dessen Kernaussage dahin geht, dass die Konstitutionalismusbemühungen in Russland ernst zu nehmen seien, dabei aber auch anzuerkennen sei, dass sich hier ein „eigenständiges demokratisches Modell“ herausbilde. Hinsichtlich der Verfassungsordnung sieht Seifert in der Verfassung 1993 nach den massiven Umwälzungen 1990–1993 und der veritablen Verfassungskrise noch im Herbst 1993 einen stabilisierenden Rechtsakt. Bereits 1991 war mit El’cin erstmals ein russischer Präsident in direkter freier Wahl gewählt worden und, wie bereits erwähnt, 1990 die Monopolstellung der KP aus der Verfassung beseitigt und damit zumindest formal das Mehrparteiensystem eingeführt worden. Nicht zu übersehen sind aber die nach wie vor gegebenen desintegrativen Tendenzen in Russland, von denen das Problem Tschetschenien nach wie vor ungelöst ist, obwohl der Krieg mit Tschetschenien von Russland 2005 offiziell für beendet erklärt worden ist. Gemäß Art. 1 Verfassung ist Russland „ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform“, bestehend aus Republiken, Regionen, Gebieten, Städten mit föderalem Rang, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken. Alle

zusammen sind gemäß der Verfassung (insgesamt 83) gleichberechtigte „Subjekte der Föderation“, wobei die Republiken als Staaten gelten und über jeweils eigene Verfassung und Gesetzgebung verfügen (S. 103). Die Verfassung enthält auch einen umfassenden Katalog an Menschenrechten. Als eine Besonderheit ist in Art. 62 Verfassung vorgesehen, dass jeder Bürger der Russischen Föderation auch eine andere Staatsbürgerschaft erwerben kann, ohne die russische zu verlieren. Den Hintergrund für diese doch außergewöhnliche Regelung erläutert Seifert allerdings nicht.

Dieser Verfassungsordnung ist die Verfassungswirklichkeit gegenüber zu stellen, die Seifert im Wesentlich am Verlauf der Wahlen zur Duma und des Präsidenten sowie der Haltung zu Meinungs- und Pressefreiheit misst. Während im ersten Bereich – formal zumindest – weitgehend ein korrekter Ablauf attestiert werden kann, scheint die Beurteilung Seiferts in Bezug auf die Achtung und Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit nicht zur Gänze nachvollziehbar. Seifert beginnt damit, dass er die Behauptung von der Einschränkung dieser Pressefreiheit in Anführungsstriche setzt (S. 109) und zum Schluss kommt, dass „[...] von einer verfassungswidrigen Beseitigung der Pressefreiheit während der Amtszeit Putins keine Rede sein (kann)“ (S. 110). Er räumt Einschränkungen ein, doch die Beispiele, die er für die Achtung der Meinungs- und Pressefreiheit nennt, sind in ihrer Verbreitung und Reichweite außerordentlich begrenzt und ändern nach Einschätzung des Rezessenten am problematischen Gesamtbild in Bezug auf diese Grundfreiheiten wenig. Gerade Ereignisse der letzten Jahre scheinen eine solche Beurteilung nicht wirklich zu rechtfertigen. Besonders irritierend ist dabei, dass Seifert die Behauptungen von der Einschränkung der Pressefreiheit zwar als „unzutreffend“ qualifiziert, gleichzeitig

aber selbst zahlreiche Beispiele nennt, die genau dieses belegen, nämlich Absetzungen von Redakteuren und ihre Verfolgung oder Auswanderung, ja sogar politische Morde an Journalisten. Die Absetzung von Redakteuren ganz allgemein als einen bei Eigentümerwechsel von Medien üblichen Vorgang zu rechtfertigen wird wohl nur in Einzelfällen zutreffend sein; einen politischen Mord an einem Journalisten wird man damit jedenfalls nicht rechtfertigen können. Im Ergebnis kommt Seifert zu einer verfassungsrechtlichen Einschätzung der Amtszeit Putins bis 2008, die er als überaus positiv betrachtet, denn es sei weder die Verfassung verletzt noch geändert worden und Putins Verhalten sei „in voller Übereinstimmung mit der Verfassung“ gewesen (S. 110 f). Die Kritik an ihm sei kontraproduktiv, ja stelle eine Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbotes dar. Hier allerdings verkennt Seifert, dass gerade in Menschenrechtsfragen die internationale Rechtsentwicklung dazu geführt hat, dass die Gewährleistung elementarer Grund- und Freiheitsrechte nicht mehr unter Hinweis auf innere Angelegenheiten dem Staat vorbehalten bleibt, sondern durchaus ein internationaler Standard von der Staatengemeinschaft eingefordert werden kann, ohne dass dies als Verletzung des Interventionsverbots qualifiziert werden dürfe. Das von Seifert ins Treffen geführte formale Argument, dass die Befassung internationaler Instanzen eine Erschöpfung des nationalen Rechtsweges voraussetze, ist auf einer anderen Ebene relevant, berührt aber nicht die grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten in Bezug auf elementaren Grundrechtsschutz und damit auch die Zulässigkeit einer begrenzten „Intervention“ der Staatengemeinschaft in derartigen Fragen.

Dem Beitrag von André Brie zu „Russland, die NATO und die Europäische Union“ (S. 161 ff) liegt die These zugrunde, dass der Westen, die westli-

chen Bündnissysteme NATO und EU, zu wenig bereit (gewesen) seien, die im Warschauer Pakt und in der Sowjetunion erfolgten Transformationsprozesse durch konstruktive Sicherheitspolitik für die gesamte nördliche Halbkugel zu unterstützen. Bries Beitrag leidet stark unter der einseitigen Sichtweise des Autors, die aufgrund seiner Biografie verständlich wird: Brie war SED-Mitglied, später Mitglied und sogar stellvertretender Vorsitzender der PDS; er musste jedoch zurücktreten, nachdem er als Informeller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit enttarnt worden war. Dessen ungeachtet war Brie von 1999 bis 2009 Mitglied des EP. Ausgangsthese Bries ist, dass mit der Sowjetunion „zum ersten und einzigen Mal [...] ein Imperium friedlich die Arena der Weltgeschichte (verließ)“. (Das ist zwar richtig, verschweigt allerdings, dass dieser Akt nicht wirklich aus eigener freier Entscheidung erfolgte, sondern eine Konsequenz der desaströsen politischen und wirtschaftlichen Lage des Imperiums war.) Brie baut darauf sein Argument auf, dass diesem Umstand von westlicher (europäischer wie amerikanischer) Seite bisher zu wenig oder gar nicht Rechnung getragen würde. Er macht dies insbesondere fest an der „ignoranten“ bis ablehnenden Haltung des Westens gegenüber dem von Medvedev präsentierten Plan einer „Gesamteuropäischen Sicherheitsgemeinschaft“, die von Vancouver bis Wladiwostok reichen würde. Während die USA darauf nicht einsteige, weil sie ihre eigene „Weltmachtagenda“ habe und die mittel- und osteuropäischen NATO-Mitglieder in Verbindung mit Großbritannien diesem Projekt und Russland insgesamt ablehnend gegenüber stünden, sei die Haltung Deutschlands und Frankreichs zwar positiv, aber letztlich auch nicht aktiv (S. 162). In der Tat scheinen auch berechtigte Zweifel angebracht, ob es sich bei diesem Vorschlag tatsächlich um den Ausdruck

einer ernst zu nehmenden „Hinwendung Russlands zu einem eurotransatlantischen Multilateralismus“ (S. 165) handelt. Russland werde nicht ernst genommen, das Vorgehen und die Ignoranz des Westens müssten sogar – so Brie – als „Ausnutzung russischer internationaler Schwäche und als Demütigung Russlands“ verstanden werden (S. 167). Nun ist es sicherlich richtig, dass von westlicher Seite nachhaltige Skepsis gegenüber allen diesbezüglichen Avancen von russischer Seite besteht. Allerdings dürfte dann auch nicht verschwiegen werden, dass Russland selbst hierzu seinen Beitrag leistet. Nicht nur aufgrund der historischen Erfahrungen, sondern auch wegen einer gewissen Sprunghaftigkeit und des neuen Großmachtgehabes unter Putin ist der Aufbau einer Vertrauensbasis nicht ganz einfach. Insofern ist richtig, wenn festgestellt wird, dass der Westen kein partnerschaftliches Beziehungsgeflecht mit Russland entwickelt habe. Das treffe auch auf die EU zu, das Konzept der vier „Gemeinsamen Räume“ sei auf Druck Großbritanniens und Polens substantiell ausgehöhlt worden und daher wenig ergiebig. Man wird sehen, ob die beim EU-Russland-Gipfel in Rostow am Don am 1. Juni 2010 vereinbarte „Partnerschaft für Modernisierung“ mehr Substanz entfalten wird, doch sind auch diesbezüglich Zweifel angebracht, die aus dem Gesamtkontext resultieren. Brie jedenfalls beklagt das Fehlen eines radikalen Wandels in der Russland-Politik des Westens; diese sei immer noch von Misstrauen, Relikten des Kalten Krieges und Bedrohungsperzeptionen getragen. Das kann allerdings auch umgekehrt gelten, wenn z.B. die im Grunde wenig wirksame und letztlich eher symbolische Östliche Partnerschaft, die mit der Prager Erklärung vom 7. Mai 2009 ins Leben gerufen wurde, von russischer Seite mit der „Etablierung einer Einflusszone der EU“ gleichgesetzt wird (S. 169). Auch darf nicht

vergessen werden, dass die Haltung der Sowjetunion und später Russlands gegenüber der EU eine massiv ablehnende bzw. allenfalls eine instrumentalisierende war. Zum Zweiten ist es für die EU vollkommen unmöglich, ihre Beziehungen zu Russland in ähnlicher Weise zu gestalten wie zu irgendeinem Kleinstaat. Jede intensivere Partnerschaft mit Russland hat unweigerlich auch faktische und politische Auswirkungen auf die Union selbst. An der nach Auffassung des Rezessenten „Schieflage“ in der Perzeption des westlich-russischen Verhältnisses durch Brie ändert sich auch nichts, wenn Brie schließlich einräumt, dass die Tendenz zu bilateralem Vorgehen Russlands, das auf seinem alten Großmachtstreben beruhe und selbst zur Schwächung der multilateralen Gremien beigetragen habe, wiederum das Misstrauen der kleineren Staaten im Rahmen von EU und NATO gegenüber Russland schüre (S. 168).

Eine interessante Perspektive öffnet der Beitrag von *Artur Kusnezow*, Physiker, aber später mit zahlreichen öffentlichen Ämtern ausgestattet wie etwa als Minister in der Regierung Estlands, als Botschafter der Russischen Föderation in Estland, als Leiter der Vertretung des Außenministeriums Russlands in Kaliningrad oder der konsularischen Abteilung der Russischen Botschaft in Warschau. Der unter Mitwirkung von Miriam Horn verfasste Beitrag Kusnezows „Deutschland und Russland – ‚weiche‘ Realpolitik?“ (S. 185 ff) versucht die Möglichkeiten „weicher“ Realpolitik zwischen Deutschland und Russland auszuloten. Er setzt dabei am klassischen Konzept von „soft power“, wie es von Joseph Nye entwickelt wurde, an, der „weiche Macht“ wie folgt charakterisiert hat: „Weiche Macht ist die Fähigkeit, Meinungsbildung und Präferenzen der anderen zu beeinflussen, ohne Gewalt anzuwenden. Die Führungsposition der weichen Macht wird anhand eigener

Beispiele gesichert, wodurch das Verhalten der anderen gelenkt wird.“ (zitiert nach Kusnezow, S. 185). Im Wesentlichen bedeutet „weiche Macht“ also, dass versucht wird, den anderen mit Hilfe der Instrumente Werte, Kultur und Diplomatie zu überzeugen, wozu in letzter Zeit auch noch Beeinflussung durch Information getreten ist. Dem gegenüber bedient sich „harte Macht“ i.d.R. der Druckausübung durch wirtschaftliche und militärische Macht als Instrumenten der „Realpolitik“. Von diesem Grundmodell der weichen Macht sieht Kusnezow zwei Varianten; die eine sei die chinesische, in der durchaus auch wirtschaftliche Macht als soft power-Instrument verstanden werde und andererseits die europäische: Diese sei lange nicht verwendet worden, sondern im Zusammenhang mit der Europäischen Union ist tatsächlich eher der Begriff der „zivilen“ oder „normativen“ Macht gebräuchlich, wobei als zentrales Instrument die „Attraktivität“ des europäischen Modells angesehen wird. Der Einschätzung Kusnezows, wonach Deutschlands Ostpolitik unter der Regierung Brandt/Scheel eine „geschickte und erfolgreiche Verwendung von Methoden der weichen Macht“ war, ist durchaus zuzustimmen (S. 189). Zu Recht weist Kusnezow darauf hin, dass Deutschland auch über ein reichhaltiges Arsenal an Instrumenten zur Führung einer weichen Macht verfüge wie z.B. das Fehlen eines Kolonisationserbes, die Leistung ordentlicher Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg, Entschädigungen an die Opfer des Nationalsozialismus, die friedliche Wiedervereinigung, großangelegte humanitäre und andere Hilfsleistungen gegenüber vielen Staaten und anderes mehr. Dem gegenüber werde die Russische Föderation kaum als „soft power“ wahrgenommen und es gebe eine Reihe von Faktoren, die diese Einschätzung zu stützen scheinen, wie etwa die Verabschiedung der Militärdoktrin der

Russischen Föderation von 2010, die durchaus die Anwendung von militärischen Einsätzen in bestimmten Fällen außerhalb der Grenzen Russlands vor sieht. Auch sehe z.B. die EU im Fall Georgiens eine unangemessene Anwendung militärischer Gewalt. Tatsächlich reihe der Global Peace Index Russland auf Platz 143 von insgesamt 149 Staaten. Auch die „Gaskriege“ mit Weißrussland und der Ukraine sprächen nicht gerade für eine Einschätzung Russlands als soft power. Dem glaubt Kusnezow aber doch einige Beispiele für eine langsame Etablierung einer weichen Macht in Russland gegenüber stellen zu können und nennt in diesem Zusammenhang etwa die Wiederbelebung der Tradition des Vergebungs-sonntags durch die Orthodoxe Kirche oder auch den Kniefall Putins im April 2010 in Katyn, wo er am Friedhof der polnischen Gefangenen einen Kranz niederlegte. Auch habe Präsident Medvedev in einem Interview im Hinblick auf den Großen Vaterländischen Krieg darüber gesprochen, wie schwer es seinem Vater an der Front gefallen sei, auf Menschen zu schießen, was noch vor ein paar Jahrzehnten für einen russischen Präsidenten undenkbar gewesen sei. Das sind gewiss positive Signale; ob sie es aber bereits recht fertigen, von ernsthaften Ansätzen der Transformation der harten, an Realpolitik und Interessen orientierten Weltmacht Russland hin zu einer soft power zu sprechen, muss wohl dahin gestellt bleiben.

Abschließend geht Kusnezow näher auf die deutsch-russische strategische Partnerschaft ein, wobei er im Wesentlichen eine Reihe von Meinungsumfragen analysiert, die allerdings, wie er einräumt, nicht als besonders repräsentativ anzusehen sind. Ein von Kusnezow vorgenommenen Vergleich mit anderen engen Partnern Deutschlands wie Frankreich und Polen zeigt sehr deutlich, dass die Beziehung zu Russland noch immer eine andere, niedri-

gere Qualität aufweist. Immerhin gebe es mit Frankreich seit 1963 den deutsch-französischen Vertrag, der die Beziehungen grundsätzlich auf eine neue Basis gestellt habe, und mit Polen jenen von 1991; mit Russland gibt es keinen vergleichbaren Vertrag. Der aus 1990 stammende Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der BRD und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist – wie schon der Titel sagt – obsolet und enthält eine Reihe von Anachronismen. Ein Ersatz dafür besteht nicht; möglicherweise kann diese Situation teilweise durch den neu zu verhandelnden Vertrag zwischen der Europäischen Union und Russland substituiert werden. Kusnezows Beitrag schließt mit der Frage, ob eine deutsch-russische Freundschaft realistisch sei (S. 201). Zutreffend beantwortet er sie damit, dass sicher nur sei, dass der Weg dorthin nur über eine weiche Realpolitik führen könne.

Die Publikation wird durch die Dokumentation der Umfrageergebnisse unter Studierenden der Universitäten Kaliningrad und Hagen zur Wahrnehmung der deutsch-russischen Beziehungen (S. 203 ff) sowie durch einen abschließenden Beitrag Peter Brandts über „Das deutsche Bild Russlands und der Russen in der modernen Geschichte“ ergänzt.

Insgesamt kann der Publikation zugehalten werden, dass sie ein ganz wichtiges Thema der Europäischen Politik, nämlich die Frage aufgreift, wie denn nun tatsächlich die Beziehungen zu Russland gestaltet werden können und sollen. Hier wird es auch in den nächsten Jahren darum gehen, anhand konkret messbarer Fortschritte die Bereitschaft beider Seiten zu einer ernsthaften Partnerschaft auszuloten. Die vorliegende Publikation vermag besonders durch die Beiträge Heckers und Kusnezows das Verständnis der besonderen Problematik im Umgang mit diesem „Reich“ zu fördern. Andere

Beiträge wie jener von Brie büßen durch eine offensichtlich recht selektive Wahrnehmung einzelner Faktoren leider an Aussagekraft ein.

Hubert Isak

Jürgen Telke, Russisches Konzernrecht, Berliner Wissenschafts-Verlag 2012, 240 Seiten, ISBN 9783830531449, 38 €

Die Sowjetunion kannte kein Gesellschaftsrecht (mehr). Nach ihrem Ende musste das russische Gesellschaftsrecht daher vollständig neu entstehen. Nach ersten provisorischen Regelungen erfolgte eine grundlegende Normierung durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) ab dem Jahre 1994.¹ Sie wird ergänzt durch Einzelgesetze zu den wichtigsten Gesellschaftsformen, insbesondere das Gesetz über die Aktiengesellschaften von 1995² und das GmbH-Gesetz von 1998.³ Zum Gesellschaftsrecht findet sich auch in deutscher Sprache eine Reihe von Darstellungen.⁴ Eine grundlegende Reform des ZGB steht kurz vor der Verabschiedung.

Obwohl das Gesellschaftsrecht so mit sehr jung ist, finden sich zum Konzernrecht – ähnlich wie in Deutschland

– nur wenige gesetzliche Regelungen. Diese sind zudem über mehrere Gesetze verstreut, nutzen unterschiedliche Begrifflichkeiten und ergeben kein durchdachtes Gesamtsystem. Dies allein macht es verdienstvoll, das russische Konzernrecht einem deutschen Leserkreis zugänglich zu machen.

Das Thema mag wie eine exotische Materie erscheinen, tatsächlich ist es von hoher Praxisrelevanz. Weite Teile der russischen Wirtschaft sind in Konzernen organisiert und auch die westlichen Investoren gehören in der Regel zu Konzernstrukturen. Betreibt man eine 100% russische Tochtergesellschaft, mag man das Konzernrecht für unwichtig halten. Sobald aber auch nur ein (russischer) Partner mit im Boot sitzt, stellen sich wichtige konzernrechtliche Fragen – unabhängig davon, ob man Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafter ist. Dabei bleibt das tatsächliche Niveau des Schutzes von Minderheitsgesellschaftern in Russland nach wie vor unzureichend. Medienwirksame Kämpfe zwischen Oligarchen⁵ sind nur die sichtbare Spitze des Eisbergs gesellschaftsrechtlicher Konflikte, die eine allgemein niedrige Kultur der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern belegen, auch wenn die Exzesse der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zum Glück vorüber sind.

Die Arbeit verdient also Beachtung nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis. Sie wurde 2012 von der Universität Kiel als Dissertation angenommen (Betreuer war Prof. Dr. Alexander Trunk) und versucht – wohl erstmals in deutscher Sprache –, einen umfassenden Überblick über das russische Konzernrecht zu geben.

Der Verfasser beginnt in der Einleitung (S. 21 ff) mit einer Definition des Konzernbegriffs und einem kurzen historischen Abriss des Konzernrechts

¹ Гражданский кодекс / Graždanskij Kodeks (Zivilgesetzbuch), relevant für das Gesellschaftsrecht Teil I vom 30.11.1994 Nr. 51-FZ, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 32 Pos. 3301 vom 05.12.1994.

² Föderales Gesetz „Об акционерных обществах“/ „Ob akcionechnykh obščestvach“ (Über die Aktiengesellschaften“ Nr. 208-FZ v 26.12.1995, Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 1 Pos. 1 vom 1.1.1996.

³ Föderales Gesetz „Об обществах с ограниченной ответственностью“/ „Ob obščestvach s ograničenoj otvetstvennoj otvetstvennoj“ (Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) vom 8.2.1998 Nr. 14-FZ, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 7 Pos. 785 vom 16.2.1998.

⁴ Siehe etwa Pashchenko, § 21 Gesellschaftsrecht, in: Nußberger (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, München 2010 oder Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009.

⁵ Etwa der Streit zwischen den Oligarchen Deripaska und Potanin um den Konzern Rusal.

seit 1991.⁶ Hier schon zeigt sich, dass es im russischen Recht keine klare Definition des Konzerns gibt. Dies erklärt zahlreiche Unzulänglichkeiten und nimmt im Grunde das Fazit der Arbeit schon teilweise vorweg. Der Verfasser stellt sodann (S. 27-42) kurz die bestehenden gesetzlichen (Einzel-)Regeln im Gesellschafts-, Steuer- und Kartellrecht vor. Die letzten beiden Themen werden im Verlauf der Arbeit nicht weiter behandelt.⁷ Ebenso wird die Beteiligung des Staats am Wirtschaftsverkehr ausgeklammert.⁸

Es folgen die eigentlichen Ausführungen zum russischen Konzernrecht vor dem Hintergrund des deutschen Rechts. Die Arbeit steht damit zwischen einer rechtsvergleichenden Untersuchung und einer auslandsrechtlichen Darstellung. Behandelt werden auch nur die Rechtsformen der GmbH und der AG. Dies entspricht allerdings der Realität in Russland, wo Personengesellschaften nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Die inhaltlichen Ausführungen sind – der tatsächlichen Abfolge bei der Entstehung von Konzernen geschuldet – in sechs Kapitel unterteilt: Zunächst (S. 45-66) behandelt der Verfasser die Konzernbildung. Es folgen die Konzernbildungskontrolle (S. 67-117), die Konzernleitungskontrolle (S. 119-136)

⁶ Interessant wäre sicher ein Blick auf das vorrevolutionäre Recht gewesen; dies hätte aber vermutlich zu weit geführt.

⁷ Dies ist nachvollziehbar, aber zugleich bedauerlich, denn beide Bereiche sind in Bewegung. So gibt es erste Ansätze zu einer steuerrechtlichen Organschaft über die Besteuerung konsolidierter Gruppen und die Regelungen zum Transfer Pricing sind ebenfalls unlängst überarbeitet worden, vgl. dazu *Wellmann/Kivenko*, Überblick über Verrechnungsvorschriften in der Russischen Föderation, IStR 2012, S. 174.

⁸ Auch dies nachvollziehbar, obschon der russische Staat in zahlreichen großen Gesellschaften nach wie vor als Gesellschafter beteiligt ist, man denke nur an *Gazprom*, *Rosneft* oder die russische Eisenbahn.

und die Kapitalerhaltung (S. 137-150). Den Abschluss bilden Ausführungen zur Haftung (S. 151-186) und kurz zu Informationsrechten (S. 187-196). Eine Zusammenfassung mit rechtspolitischen Vorschlägen zur Weiterentwicklung des russischen Rechts rundet die Arbeit ab (S. 197-205).

Bei der Konzernbildung verweist der Verfasser darauf, dass ein Konzern sowohl durch eine bestimmte Beteiligungshöhe als auch auf Grundlage eines Vertrags oder in sonstiger Weise entstehen kann. Allerdings fehlen für einen Vertrag rechtliche Grundlagen; unklar ist, was unter der Konzernbildung in sonstiger Weise zu verstehen ist. Unzureichend sind auch die Möglichkeiten der Minderheit, eine Konzernierung zu verhindern oder in diesem Fall die Gesellschaft zu verlassen. Lediglich bei der AG gibt es Pflichtangebote und damit eine sichere Ausstiegsvariante. Auch auf die Konzernleitung hat der Minderheitsgesellschafter kaum Einfluss, zumal der Direktorenrat – anders als der deutsche Aufsichtsrat – nicht unabhängig von der Verwaltung und den Anteilseignern agiert.

Ein allgemeines Problem im Gesellschaftsrecht sind die fehlenden Vorschriften zur Kapitalerhaltung.⁹ Insofern besteht auch in Konzernstrukturen kein Schutz vor einer wirtschaftlichen Aushöhlung der Beteiligung. Dieses Defizit können auch die Normen zur Haftung nicht kompensieren. Die Voraussetzungen einer Durchgriffshaftung sind dermaßen streng, dass sie praktisch nie eingreifen.

Die Arbeit wertet den Stand der russischen Literatur sehr umfassend aus und berücksichtigt zudem die Rechtsprechung. Dies macht sie auch für den in Russland tätigen Praktiker sehr auf-

⁹ Dazu ausführlich *Fischer*, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt/Main u.a. 2009.

schlussreich, zumal der Autor immer wieder Gestaltungsmöglichkeiten, etwa in der Satzung oder durch Gesellschaftsvereinbarungen aufzeigt.

Ebenfalls eingeflossen sind die Entwürfe zur Reform des ZGB. Dies befinden sich seit geraumer Zeit in der Diskussion, sind aber noch nicht verabschiedet worden. Änderungen in Einzelfragen sind daher nicht ausgeschlossen. Aber es ist ein typisches Schicksal juristischer Arbeiten, vom Gesetzgeber immer wieder überholt zu werden.

Das umfassende Literaturverzeichnis und das Rechtsquellenverzeichnis leisten wertvolle Dienste für denjenigen, der sich weiter einarbeiten will. Eine Differenzierung nach russischen und deutschen Quellen hätte aber den Zugang etwas erleichtert. Ebenso wäre es ein Plus gewesen, die russischen Quellen auch in kyrillischer Schrift zu nennen. Die Transliteration in Fußnoten und Literaturverzeichnis sind nur von begrenztem Nutzen. Auch die häufig in Fußnoten versteckten russischen Fachtermini hätten eine kyrillische Darstellung durchaus verdient gehabt. Die meisten Leser werden vermutlich des Russischen soweit mächtig sein, dass sie davon einen Gewinn haben.

Die Arbeit ist ansprechend geschrieben und von großem Tiefgang. Insofern überrascht es nicht, dass ihr der vom Deutsch-Russischen Juristischen Institut (DRJI) und der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung (DRJV) ausgeschriebene Deutsch-Russische Juristenpreis 2012 zuerkannt wurde. Der Verfasser gibt einen guten Überblick über das Thema und erörtert offene Fragen in überzeugender Weise. Eine vergleichbar solide Arbeit zum russischen Konzernrecht findet sich auch in Russland kaum.

Der abschließenden kritischen Stellungnahme, dass es im russischen Konzernrecht noch viel zu tun gäbe, wird man sich – auch aus Sicht der Praxis – vorbehaltlos anschließen können. Eine genauere Normierung der Konzernver-

träge (am Beispiel der §§ 291 ff dt. AktG) wäre ebenso notwendig wie verstärkte Schutzrechte für Minderheitsgesellschafter (etwa Austrittsrechte oder Gewinngarantien). Zudem macht sich das Fehlen von Korrekturen wie Treu und Glauben o.ä. bemerkbar. Nutzt ein Mehrheitsgesellschafter gesetzliche Regeln in unlauterer Weise, sehen sich russische Gerichte oft nicht zu einer Abhilfe imstande, weil sie zu sehr dem Wortlaut des Gesetzes folgen. Die angedeutete Entwicklung bzw. Vertiefung einer Rechtsfigur der Treuepflicht zwischen Gesellschaftern¹⁰ könnte hier gute Dienste leisten. Die Reformbestrebungen zum ZGB zeigen, dass der Gesetzgeber dieses Problem zumindest im Grundsatz erkannt hat.

Lesenswert ist die Arbeit somit für alle, die sich mit dem russischen Wirtschaftsrecht befassen. Auch hilft die Lektüre, manche Vorgänge der russischen Wirtschaft besser zu verstehen. Wer sich aus der Sicht des deutschen Konzernrechts Anregungen erhofft, wird hingegen enttäuscht werden. Dies liegt aber nicht am Autor, sondern am russischen Gesetzgeber bzw. der dortigen Rechtsprechung.

Die Lektüre ist allerdings anspruchsvoll, da der Verfasser solide Kenntnisse des russischen Wirtschaftsrechts, v.a. des Kapitalgesellschaftsrechts, voraussetzt. Ohne eine solche Grundlage sind viele Ausführungen nur schwer zu verstehen. Das ist kaum zu vermeiden, will man das Werk nicht auf den doppelten Umfang aufblähen. Es schränkt allerdings den Leserkreis – bedauerlicherweise – etwas ein.

Wer aber über die notwendigen Kenntnisse verfügt, wird das Buch mit großem Gewinn lesen. Wünschenswert wäre es, die erarbeiteten Anregungen für eine Fortentwicklung des russischen Rechts auf der Grundlage der deutschen Rechtslage auch in die Diskussion in

¹⁰ Vgl. dazu *Trunk*, Treuepflichten von Gesellschaftern im russischen Recht?, FS Kreutz, Köln 2010, S. 881.

Russland einzuführen. Insofern wäre dem Werk eine russische Übersetzung zu wünschen. Zum mindesten sollten aber die Grundgedanken in Aufsatzform in einer der führenden russischen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Rainer Wedde